

Richterordnung



§ 1 Allgemeines und generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes

Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft in einem VDH-Rassehund-Zuchtverein untrennbar verknüpft.

Das Amt des Zuchtrichters sowie des Körmeisters (z.Zt. in einer Person vereinigt) sind Ehrenämter, die eine hohe Verantwortung erfordern. Die Zuchtrichter und Körmeister sind berufen, durch ihre Urteile die Zucht der Deutschen Dogge in bestimmte Bahnen zu lenken. Sie dürfen den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.

Gültige Normen sind hier allein die Zuchtziele des Vereins, wie sie in den Satzungen, den Zuchtbestimmungen und bezüglich des Typs der Dogge und ihrer Formbewertung in den Rassekennzeichen festgelegt sind.

Für die Bewertung bei der Körung zeichnet die Körordnung des Vereins nach Maßgabe der Rassekennzeichen allein verantwortlich. Um diesen Zielen dienen zu können, müssen in persönlicher Hinsicht hohe Anforderungen an den Körmeister gestellt werden:

große Fachkenntnisse, Korrektheit, Objektivität, Beherrschung sowie die Fähigkeit, möglichst jeder Situation gewachsen zu sein, in Wort und Schrift den Anforderungen des Amtes voll zu genügen und repräsentativ zu wirken.

§ 2 Zulassung als Zuchtrichter

Die Zulassung setzt den Besitz des VDH-Richterausweises und die Eintragung in die VDH-Richterliste voraus.

§ 3 Ausübung des Richteramtes, Rechte und Pflichten

- 3.1 Zuchtrichter dürfen nur auf Zuchtschauen tätig werden, die vom VDH und/oder der F.C.I. anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der F.C.I. nicht entgegenstehen.
- 3.2 Die Richter sind nicht zur Annahme eines ihnen angetragenen Richteramtes verpflichtet.
- 3.3 Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
- 3.4 Vor der Annahme eines Richteramtes für Ausstellungen oder Spezialzuchtschauen im Inland hat sich der Richter zu vergewissern, ob die betreffende Veranstaltung vom VDH bzw. vom Hauptvorstand des Vereins genehmigt ist. Eine Richtertätigkeit auf einer nicht genehmigten Veranstaltung ist verboten. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der betreffende Richter mit seiner Streichung in der Richterliste zu rechnen.
- 3.5 Alle Einladungen aus dem Ausland müssen von der Geschäftsstelle des VDH genehmigt werden.
- 3.6 Während der Beurteilung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen und hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.
- 3.7 Allen Richtern des Vereins wird strengste Beurteilung der Dogge nach den Rassekennzeichen und der Körordnung ohne Ansehen der Person zur Pflicht gemacht. Zu nachsichtiges Richten bringt die Zucht zurück, widerspricht den Zuchtzielen und schädigt das Ansehen des Vereins.
- 3.8 Die Richter haben ihr Amt so auszuüben, dass sie ihrem Stand und dem Verein Ehre machen und die Autorität des Richterstandes stärken. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Richter die Leitung der Veranstaltung und die Geschäftsstelle des Vereins zu benachrichtigen, damit diese geeignete Maßnahmen ergreifen können.

- 3.9 Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen die Zuchtrichter-Ordnung.
- 3.10 Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.
- 3.11 Außer dem Richter, dem evtl. zugelassenen Richteranwärter, dem Sonderleiter, dem Ringsekretär und dem Ordner hat sich niemand neben dem Hundeführer im Ring aufzuhalten. Keiner der Vorgenannten hat das Recht, den Richter in der Wertbeurteilung zu beeinflussen oder gar mitzubestimmen.
- 3.12 Der Richter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein. Er hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Bekleidung muss Zweckmäßig sein. Die Leitung der Veranstaltung hat dafür zu sorgen, dass die ausgefüllten Richterbücher, Bewertungsformulare usw. zur Hand sind, und dass der Richter nicht auf die Hunde zu warten braucht.
- 3.13 Der Richter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach gleich bleibendem System durchzuführen. Er soll, wenn es die Zeit und Umstände erlauben, seine Urteile begründen und den Ausstellern auf Anfragen Antwort geben; dagegen kann ihm nicht zugemutet werden, im Ring Vorträge zu halten und sich auf Diskussionen einzulassen.
- 3.14 Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschauleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.
- 3.15 Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“ oder „Sehr Gut 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der Klasse zu erfolgen.
- 3.16 Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem die betreffende Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Beschreibung und eine Wertnote erhalten.
- 3.17 Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.
- 3.18 Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für die Titel-Anwartschaften und Titel sowie die an die Zuchtschauleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.
- 3.19 Von der Bewertung bei Zuchtschauen sind ausgeschlossen:
Kreuzungen, Kastrate, kranke Hunde, Rüden, die nicht zwei fühlbare Hoden besitzen und solche Doggen, die nicht in einem vom VDH und von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.
- Außerdem dürfen nicht gerichtet werden:
Hunde im Besitz von Personen, die einer von der F.C.I. nicht anerkannten Organisation angehören oder die von anerkannten Veranstaltungen ausgeschlossen sind.
- Erfährt ein Richter nach erfolgter Beurteilung, dass der Hund entgegen den Bestimmungen des VDH, der F.C.I. und des Vereins angenommen und vorgeführt worden ist, so ist er verpflichtet, die zuerkannte Bewertung zu widerrufen und die Veranstaltungsleitung zu informieren.
- 3.20 Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
- 3.21 Sonderleiter können zur Feststellung der Identität oder Abstammung eines Hundes Einsichtnahme in die Ahnentafel verlangen.
- 3.22 Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Zuchtschauleitung zu melden.
- 3.23 Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen und nach dem Richten die von ihm unterschriebenen Abschnitte unverzüglich der Zuchtschauleitung zuleiten.
- 3.24 Die Richter sind verpflichtet, spätestens 4 Wochen nach einer Veranstaltung ihre Berichte an die Geschäftsstelle des Vereins einzusenden. Wenn ein Richter von drei Ausstellungen eines Jahres seine

Berichte verspätet einschickt, ist er für eine noch festzusetzende Zeit von der Richterliste zu streichen. Berichte von Körveranstaltungen sind spätestens zwei Wochen nach der Körung der Zuchtbuchstelle einzureichen.

§ 4 Einschränkende Bestimmungen

- 4.1 Richter und Richteranwälter, die auf einer Veranstaltung amtieren, dürfen weder in der zu beurteilenden Klasse noch in anderen Klassen eigene Hunde ausstellen oder ausstellen lassen. Dasselbe gilt von Hunden, die im Besitz von in gleicher Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen sind oder in ihren Zwingern gehalten werden.
- 4.2 Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, die er selbst gezüchtet hat oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben.
- 4.3 Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Zuchtschau anreisen.
- 4.4 Ein Zuchtrichter darf vor einer Zuchtschau nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Solches ist ihm nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der Zuchtschau mit der Zuchtschuleitung verabredet wurde.
- 4.5 Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Zuchtschau war. Dies gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 5 Unantastbarkeit des Richterurteils

- 5.1 Die Entscheidung des Richters über Formwert und Reihenfolgepreise ist grundsätzlich verbindlich. Ein Einspruch gegen das Richterurteil ist nur dann zulässig, wenn eine formale Unrichtigkeit vorliegt (z. B. Nennung in falscher Klasse, Nummernverwechslung usw.). Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.
- 5.2 Die nicht amtierenden Richter oder Richteranwälter haben sich bei Ausstellungen jeder Kritik zu enthalten. Sie handeln im höchsten Maße unsportlich, wenn sie die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich besprechen und kritisieren. Sie verstoßen in grober Weise gegen § 3 Abs. 1 der VDH-Zuchtrichterordnung.

§ 6 Formwertnoten, Beurteilungen, Klasseneinteilung

- 6.1 Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben
in der Offenen -und Siegerklasse:

Vorzüglich	(V)
Sehr Gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)

in der Jüngstenklasse:

vielversprechend	(vv)
versprechend	(vsp)
wenig versprechend	(wv)

Vorzüglich: darf nur einem Hunde zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, "Klasse" und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

Sehr Gut: wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

Gut: ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

Genügend: erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne deren allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

Disqualifiziert: erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder einen Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

- 6.2 Mit der Beurteilung "Ohne Bewertung" darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z. B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist, oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z. B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung "Ohne Bewertung" ist im Richterbericht anzugeben.
- 6.3 Zuchtgruppen-Beurteilung:
Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist sie zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu verweisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.
- 6.4 Als "zurückgezogen" gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges an ihm aus dem Ring genommen wird, oder über welchen dem Richter die Mitteilung gemacht wird, er werde trotz Anwesenheit nicht in den Ring geführt.
- 6.5 Als "nicht erschienen" wird der Hund behandelt, der trotz Meldung und Nennung im Katalog nicht auf die Zuchtschau gebracht wird.

§ 7 Richterauslagen

Richter und Körmeister haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten, Tagesgelder und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung. Richteranwälter können grundsätzlich keinen Anspruch erheben.

§ 8 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

- 8.1 Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Doggenrichter-Anwärters obliegt der Kynologischen Gesellschaft für DEUTSCHE DOGGEN, sofern diese über mindestens drei ausbildungsberechtigte Spezialzuchtrichter verfügt. (VDH-Zuchtrichterordnung). Solange diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, obliegt die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung des Anwärters dem VDH. Zuständig ist der VDH-Zuchtrichterobmann (VDH-ZRO), gegen dessen ablehnende Entscheidung der VDH-Vorstand binnen 14 Tagen angerufen werden kann. Der VDH-Vorstand entscheidet endgültig. Zuständig für die Prüfung ist der VDH-Zuchtrichterausschuss.
- 8.2 Soweit dem VDH für die Ausbildung und Prüfung von Anwärtern Kosten entstehen, sind diese von dem jeweiligen Rassehunde-Zuchtverein gemäß der VDH-Spesenregelung zu tragen.
- 8.3 Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a) wer charakterlich zuverlässig ist.
 - b) wer seit mindestens fünf Jahren Doggenzüchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe gezüchtet hat.
 - c) wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbst gezüchtete Hunde erfolgreich ausgestellt hat.
 - d) wer mindestens 25 Jahre alt und grundsätzlich als Erstbewerber nicht älter als 50 Jahre ist.
 - e) wer mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein ist, der die Rasse "Deutsche Dogge" betreut.
 - f) wer sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter betätigt hat, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss.
 - g) wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagen teilgenommen hat.

Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 9 Vorprüfung

- 9.1 Nach Annahme des Bewerbers erfolgt die schriftliche Vorprüfung vor der zuständigen Prüfungskommission des VDH zum Nachweis der erforderlichen Grundkenntnisse. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat.
- 9.2 Wird die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- 9.3 Wird die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses.
- 9.4 Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung erfolgt die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den VDH-Vorstand. Sie wird dem Bewerber durch den VDH-ZRO bei gleichzeitiger Übersendung des VDH-Heftes "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" schriftlich bestätigt.

§ 10 Ausbildung

- 10.1 Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Allgemeinen-, Internationalen- oder Spezial-Zuchtschauen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen.
- 10.2 Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können nur Allgemeinrichter, die jeweiligen Gruppenrichter und solche Spezial-Zuchtrichter sein, die die Rasse: "Deutsche Dogge" vorher auf mindestens fünf Zuchtschauen im Inland gerichtet haben.
- 10.3 Ausländische Spezial-Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.
- 10.4 Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen.
- 10.5 Um die Zulassung zur jeweiligen- zunächst mit dem zuständigen ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten- Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Dann hat der Anwärter der Geschäftsstelle des Vereins davon Mitteilung zu machen. Er hat weiterhin die Genehmigung des Zuchtschaulleiters einzuholen und das offizielle Richter-anwärterheft des VDH zu benutzen.
- 10.6 Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den zuständigen ZRO zu schicken.
- 10.7 Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von drei Jahren abgeleistet werden.
- 10.8 Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des jährlich stattfindenden Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgangs des VDH ist Pflicht.
- 10.9 Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 11 Prüfung

- 11.1 Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zugelassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.
- 11.2 Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil.
- 11.3 Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach zwölf Monaten nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

- 11.4 Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.
- 11.5 Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist.

§ 12 Beginn der Tätigkeit

- 12.1 Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand der KyDD auf Vorschlag des zuständigen ZRA den Anwärter zum Spezial-Zuchrichter. Eine Benennung als Zuchrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchrichtertätigkeit.
- 12.2 Eine Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchrichtertätigkeit auf Spezial-Zuchtschauen sowie eine mindestens zweimalige Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchrichter der F.C.I. zwecks Aufnahme in die Liste der FCI.-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag der KyDD an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchrichtertätigkeit voraus.

§ 13 Auslandsanwärter

- 13.1 Ausländer, die in ihrem Heimatland bereits als Spezial-Zuchrichter für Deutsche Doggen zugelassen waren, können sich zur Anerkennung als Spezial-Zuchrichter beim Hauptvorstand schriftlich bewerben. Von ihnen wird eine Anwartschaft auf Internationalen oder Spezial-Zuchtschauen gefordert. Diese Anwartschaft soll unter den üblichen Bedingungen innerhalb des Bundesgebietes abgeleistet werden. Der Hauptvorstand kann die Zuteilung zu einem von ihm zu bestimmenden Richter anordnen.
- 13.2 Sofern der Verein nicht über mindestens drei ausbildungsberechtigte Spezial-Zuchrichter verfügt, die in der VDH-Richterliste eingetragen sind, obliegt die Annahme als Bewerber dem VDH-Zuchrichterobmann.

§ 14 Allgemeinrichteranwälter

Vom VDH zugelassene Gruppen- oder Allgemeinrichteranwälter, die innerhalb ihres Ausbildungsganges eine Anwartschaft beim Verein absolvieren möchten, haben sich für die Zulassung an die Geschäftsstelle des Vereins zu wenden. Solange der Verein nicht ausbildungsberechtigt ist, leitet die Geschäftsstelle den Antrag an den VDH-Zuchrichterobmann. Dieser kann die Zuteilung zu einem von ihm zu bestimmenden Richter anordnen.

§ 15 Beendigung des Richteramtes

- 15.1 Richter, die aus persönlichen Gründen das Richteramt nicht mehr ausüben können oder wollen, sind auf Antrag vom Erweiterten Vorstand von ihren Richterpflichten zu entbinden. In diesem Falle ist der Richterausweis dem Hauptvorstand auszuhändigen.
- 15.2 Die Abberufung eines Richters erfolgt auf Antrag der Hauptversammlung oder des Hauptvorstandes durch das Ehrengericht, wenn der Richter gegen seine Pflichten verstoßen hat oder sich seines Amtes unwürdig zeigte. Auch hier ist der Richterausweis dem Hauptvorstand zu übergeben.
- 15.3 Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchrichteramt gleich.

§ 16 Grundsätzlich und erweiternd zu dieser vorliegenden Richterordnung gilt die Richterordnung des VDH in der jeweils veröffentlichten Fassung